



## **TARIFORDNUNG**

### ***für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulformen der Volksschulen in St. Valentin***

***Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2026***

Gem. § 14 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 i.d.j.g.F. wird für den Freizeitbereich und die Mittagsverpflegung der ganztägigen Schulform (bis mind. 16.00 Uhr) an den Volksschulen an den Standorten Hauptplatz und Langenhart folgendes festgesetzt:

#### **Pkt. 1 An- und Abmeldung**

- a) Bei **getrennter Abfolge** können Schüler **an einem oder mehreren Nachmittagen** den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Die getrennte Abfolge wird mit einem Betreuungsteil von 5 Tagen bis 1 Tag angeboten.
- b) Eine Anmeldung für die Ganztagesesschule (in Folge GTS) erfolgt anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule durch den Unterhaltspflichtigen und hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen. Diese hat eine Bindungswirkung für das betreffende Schuljahr.

Für bereits an der Schule befindliche Schülerinnen und Schüler findet die Anmeldung ebenfalls zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung statt.

Nach Ende der Anmeldefrist für die GTS ist eine Anmeldung nur mehr zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen Gruppen erforderlich sind und der Schulerhalter ausdrücklich zustimmt.

Der genaue Ablauf wird von der Schulleitung für jede Schülerin bzw. Schüler festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

- c) Eine **Abmeldung** von der GTS ist nur in begründeten Ausnahmen und nur durch schriftliche Mitteilung der Unterhaltspflichtigen an die Schulleitung jeweils **zu den Semesterenden** möglich.
- d) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Elternbeitrag für die noch nicht begonnenen Monate.

#### **Pkt. 2 Dauer der Ganztagesesschule**

- a) Jährlich, jeweils nach Ende der Anmeldefrist, hat die Schulleitung alle Unterhaltspflichtigen darüber zu informieren, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die GTS im bevorstehenden Schuljahr angeboten werden kann.

### **Pkt. 3 Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Ganztagesesschule mit getrennter Abfolge**

- a) Der allgemeine Kostendeckungsbeitrag beläuft sich monatlich auf die in nachstehender Tabelle angeführten Höchstbeiträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt jedoch eine entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelte Beitragsvorschreibung pro Monat gem. nachstehender Tabelle:

<b>Anmeldetage/Woche</b>	<b>Tarif 1</b>	<b>Tarif 2</b>	<b>Tarif 3</b>	<b>Tarif 4</b>
5 Anmeldetage	173 €	150 €	122 €	104 €
4 Anmeldetage	139 €	120 €	98 €	83 €
3 Anmeldetage	104 €	90 €	73 €	62 €
2 Anmeldetage	71 €	62 €	50 €	43 €
1 Anmeldetage	56 €	48 €	40 €	33 €

- b) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die GTS wird für alle ein 20%-iger Nachlass vom ursprünglich ermittelten Elternbeitrag berechnet. Dafür ist es jedoch notwendig, dies bekannt zu geben.
- c) Der Kostendeckungs- und Elternbeitrag wird 10-mal pro Schuljahr vorgeschrieben. Die Vorschreibung für September und Oktober erfolgt in gemeinsamer Abrechnung und ist am **15.10.** fällig. Die weiteren Vorschreibungen sind jeweils am **05.** des Monats fällig. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zur Abwicklung der Zahlungsmodalitäten einen Bankabbuchungsauftrag zugunsten des Schulerhalters zu veranlassen.
- d) Ist ein Kind **einen vollen Monat** durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag auf Antrag zur Gänze erlassen. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.
- e) Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet für den Schüler die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule, ab dem diesen drei Monaten folgenden Monat.

### **Pkt. 4 Vorlage der Einkommensnachweise**

- a) Es liegt grundsätzlich im Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Nachweise zur Berechnung des persönlichen Elternbeitrages **spätestens am 31. August eines Jahres für die Anmeldung** zur GTS vorzulegen.
- Für die Volksschule Langenhardt sind diese bei der durch die Stadtgemeinde St. Valentin beauftragten Trägerorganisation,
  - Für die Volksschule Hauptplatz sind diese bei der Stadtverwaltung St. Valentin, Finanzabteilung, vorzulegen.
- b) Liegen keine Nachweise vor, wird der jeweilige Höchstbeitrag (Tarif 1) verrechnet. Werden in der Folge die erforderlichen Berechnungsunterlagen gebracht, wird mit dem nächstfolgenden Monat der berechnete persönliche Elternbeitrag verrechnet; eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

- c) Zur Berechnung herangezogen wird das **monatliche Brutto-Familieneinkommen**, das **sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt** mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammensetzt.
- d) Das Familieneinkommen beinhaltet bzw. ist wie folgt nachzuweisen:
- Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gem. § 25 EStG 188, **nachzuweisen mittels 3 aufeinander folgende Monatslohnzettel**.
  - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden, berechnet.
  - Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
  - Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
    - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
    - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
    - Studienbeihilfe
    - Wochengeld
    - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
    - Krankengeld
    - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
    - Zivildienst- / Wehrpflichtigen Entgelt
    - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- e) Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- f) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- g) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- h) Ändert sich die Einkommenssituation während des Schuljahres gilt folgendes:
- **Bei Reduktion** (z.B. Arbeitslosigkeit eines Hauptverdieners, Wegfall von Einkommensbestandteilen infolge Karenz): Mittels Nachweises aktueller Einkommensunterlagen kann der Beitrag, ab dem auf den Monat der Bekanntgabe folgenden Monat neu festgesetzt werden.
  - **Bei Anstieg** (Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch die Mutter, etc.): Die Eltern haben dies mittels Nachweises aktueller Einkommensunterlagen **binnen eines Monats** zu melden. Ab dem auf diese Bekanntgabe folgenden Monat erfolgt eine Neufestsetzung des Beitrages.

- i) Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Familieneinkünfte wird rückwirkend der allgemeine Kostendeckungs- und Elternbeitrag (Tarif 1) vorgeschrieben.

### **Pkt. 5 Einstufung**

Die Summe des gem. Pkt. 3 ermittelten monatlichen Familienbruttoeinkommens (kaufmännisch gerundet) führt zu folgenden Beitragseinstufungen:

ab € 4.800,00	Tarif 1
zwischen € 3.400,00 und € 4.799,00	Tarif 2
zwischen € 2.000,00 und € 3.399,00	Tarif 3
unter € 2.000,00	Tarif 4

### **Pkt. 6 Wertsicherungsklausel**

Alle genannten Entgelte werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder - sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2027 endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die neu berechneten Entgelte sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Bei Überschreitung der Steigerung in Höhe von 5 % tritt diese Erhöhung mit dem jeweiligen, neuen Schuljahr (ab September) in Kraft.

### **Pkt. 7 Sonstige Beiträge**

- Der Essensbeitrag für die Mittagsverpflegung pro Mahlzeit wird zwischen dem jeweiligen Lieferanten und der Stadtgemeinde einvernehmlich festgelegt, wobei dieser Essensbeitrag ausdrücklich einer Indexierung unterliegt, welche wiederum einvernehmlich festzulegen ist. Im Falle einer Änderung informieren die zuständigen Stellen.
- Für den Freizeitteil wird gemeinsam mit dem Kostendeckungs- und Elternbeitrag ein monatlicher Lern-, und Arbeitsmittelbeitrag in Höhe von € 1,00 je Anmeldetag pro Monat für die GTS vorgeschrieben.

### **Pkt. 8 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.